

Anlage zu den Rahmenbedingungen:

Kommunikationswege der „Lernzeit plus“ am PKG

Die „Lernzeit plus“ ist eine schulische Veranstaltung im außerunterrichtlichen Bereich des PKG, in der Verantwortung eines Jugendhilfeträgers, der PariSozial Bergisches Land.

Die „Lernzeit plus“ hat zum Ziel, mit ihrem pädagogischen Angebot im Nachmittag aktiv mit dazu beizutragen, dass den „Lernzeit plus“-Kindern der Start in das Schulleben des PKG bestmöglich gelingen kann.

Unterstützungsleistungen bei der Bearbeitung der Hausaufgaben und das freizeitpädagogische Angebot zum Ausklang eines langen Schultages bilden die beiden gleichwertigen Standbeine des „Lernzeit plus“-Angebotes.

In diesem Sinne und unter Berücksichtigung des Grundlagenerlasses* arbeiten die Koordinatorin der „Lernzeit plus“ und die Erprobungsstufenkoordinatorin des PKG zur Evaluation, Vernetzung und Qualitätssicherung und zur Fort- und Weiterentwicklung der „Lernzeit plus“ vertrauensvoll zusammen und stehen im Interesse jedes „Lernzeit plus“-Kindes in einem fachgerechten kollegialen Austausch.

Diese inhaltlich-fachliche Vernetzung der beiden Kooperationspartner*innen kann und will die enge Zusammenarbeit und Rückkopplung zwischen dem Mitarbeiter*innen-Team der „Lernzeit plus“ und Ihnen, den Eltern, nicht ersetzen.

Hier sind Eltern und „Lernzeit plus“-Team gleichermaßen gefordert, regelmäßig und im Bedarfsfall so zeitnah wie möglich, das persönliche Gespräch zu suchen und verlässlich im Austausch zu sein und zu bleiben.

***Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I ([BASS 12 - 63 Nr. 2](#))**

Der Grundlagenerlass schreibt die grundsätzlichen Regelungen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote für die Schulen und die Kooperationspartner*innen fest. Hier werden auch mögliche Austausch- und Beteiligungsoptionen im freiwilligen offenen Ganztage aufgezeigt, die die Vernetzung zwischen der Schule und dem Träger/pädagogischen Team befördern sollen. Die Regelungen des Grundlagenerlasses nehmen dabei Bezug auf das Schulgesetz NRW.